LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

10.10.2022
Drucksache 8/1719

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Mitglied des Landtages Holger Hövelmann (SPD)

Personelle Ausstattung der Staatsschutz-Abteilungen in der Polizei und den Staatsanwaltschaften

Kleine Anfrage - **KA 8/946**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.*

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 10.10.2022)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
Abgeordneter Holger Hövelmann (SPD)

Bezeichnung der Anfrage: KA 8/946 Personelle Ausstattung der Staatsschutz-Abteilungen in der Polizei und den Staatsanwaltschaften
Kleine Anfrage – **KA 8/946**

Vorbemerkung des Anfragestellers

In den zurückliegenden Jahren durch Rechtsextremisten begangene Verbrechen wie der Mord an Walter Lübcke oder die Anschläge in Hanau und Halle haben unsere Gesellschaft erschüttert. Auch in Sachsen-Anhalt ist eine zunehmende Radikalisierung von Akteuren und eine Bedrohung von (Kommunal-)Politikern feststellbar. Zuletzt kam es im Rahmen des Demonstrationsgeschehens der Querdenkenbewegung in Halberstadt vor dem Wohnhaus des Oberbürgermeisters Szarata am 14.02.2022 zu politisch motivierten Straftaten.

Sowohl durch die Bundesinnenministerin Nancy Faeser als auch durch die Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Frau Dr. Tamara Zieschang, wurde der Rechtsextremismus als größter Feind der Demokratie benannt. Weitere rechtliche Grundlagen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wurden geschaffen.

Der Verfassungsschutz des Landes Sachsen-Anhalt hat in seinem Jahresbericht 2021 veröffentlicht, dass die Zahl der Extremisten im Land gestiegen ist. Dabei stellen die Rechtsextremisten weiterhin die größte Gruppe. Das regelmäßige Demonstrationsgeschehen und die damit einhergehende Radikalisierung stellen die Landespolizei, speziell den polizeilichen Staatsschutz, vor einige neue Herausforderungen.

Die Polizei muss nicht nur personell und sachlich auf derartige Ereignisse reagieren können, sondern muss ebenso in die Lage versetzt werden, frühzeitig entsprechende Aktivitäten zu erkennen und zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist auch die Justiz mit neuen Aufgaben konfrontiert.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Antworten der Landesregierung werden nach § 43 Abs. 3 Satz 2 und § 44 Abs. 1 Satz 3 Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt als Landtagsdrucksachen veröffentlicht.

Die in Artikel 53 Abs. 1 bis 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) geregelten Auskunfts- und Informationsansprüche der Mitglieder des Landtags gelten nicht unbegrenzt. Die Landesregierung ist nur insoweit zur Information verpflichtet, als sich das Informationsbegehren auf einem zulässigen Gegenstand richtet und der Informationsweitergabe keine verfassungsrechtlichen Grenzen entgegenstehen.

Als verfassungsrechtliche Grenzen dieses Informationsrechts normiert Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 Verf LSA, dass die Landesregierung dem Auskunftsverlangen insoweit nicht entsprechen muss, als dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zufügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Die entgegenstehenden verfassungsrechtlichen Schutzgüter sind mit dem Informationsinteresse der Mitglieder des Landtages, das grundsätzlich auf eine öffentliche Beantwortung der gestellten Fragen ausgerichtet ist, abzuwägen. Im Einzelfall ist dabei zu berücksichtigen, ob das Geheimhaltungsinteresse der Landesregierung nicht auch durch eine nicht öffentliche Beantwortung unter Anwendung der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt gewährleistet werden kann.

Die vollständige öffentliche Auskunft auf Frage 1 kann nicht erteilt werden, sofern dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung und Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten wäre, dass das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zufügen würde, Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 Var. 1 und 2 Verf LSA.
Die Besetzung und Arbeitsweise des Staatsschutzes der Landespolizei ist für deren Funktionsfähigkeit und im Hinblick auf die politische Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Regierung von wesentlicher Bedeutung und wiegt gegenüber dem parlamentarischen Recht auf öffentliche Auskunft aus Artikel 53 Verf LSA schwerer. Seine Tätigkeit trägt damit der

Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt zum Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger Rechnung. Die Sicherheit des Staates und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit und das zu fördernde Wohl der Bevölkerung sind verfassungsrechtlich gebotene Ziele (vgl. Präambel Verf LSA; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 1. August 1978 - Az. 2 BvR 1013/77 -, Rn. 101, juris).

Werden diese Informationen in der Öffentlichkeit bekannt, könnte die Arbeitsweise des Staatschutzes der Landespolizei beeinträchtigt werden. Dies würde dessen Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen des Landes bedeuten. Zudem ist zu befürchten, dass deren Bekanntwerden dem Wohl des Landes Nachteile im Sinne des Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 Verf LSA zufügt.

Die Antwort auf die Frage 1 der Landesregierung wird daher in Bezug auf die erbetene konkrete Angabe der personellen Ausstattung des Staatschutzes in der Landespolizei als Verschlusssache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Frage 1:

Wie ist die personelle Ausstattung des Staatsschutzes in der Landespolizei? Bitte den Personalbestand aufschlüsseln nach Dienstgrad für die jeweiligen Polizeireviere, der Fachkommissariate der Behörden und des Landeskriminalamtes für die Jahre 2018 bis 2021 im Soll-Ist-Vergleich. Darüber hinaus wird um Angabe gebeten, welche Dienstposten davon mit Statusamt besetzt, welche Dienstposten vakant und welche dauerhaft krankheitsbedingt abwesend sind.

Antwort auf Frage 1:

Die Beantwortung dieser Frage beinhaltet geheimhaltungsbedürftige Angaben und ist daher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen. Die Mitteilung weiterer Informationen hierzu ist deshalb in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die Antwort auf die Frage 1 kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 2:

Ist in 2022 bzw. 2023 ein personeller Aufwuchs im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes geplant? Wenn ja, welche zusätzlichen Dienstposten sollen ausgeschrieben werden?

Antwort auf Frage 2:

Es wird weiterhin das Ziel verfolgt, den in den letzten Jahren begonnenen Personalaufwuchs im Polizeivollzugsdienst zu verstetigen. Dabei sollen bis zum Jahr 2026 mindestens 7.000 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in der Polizei Sachsen-Anhalt aktiven Dienst verrichten. Die personelle Besetzung der spezialisierten Aufgabenbereiche in der Landespolizei wird daher fortwährend anhand verschiedener Aspekte, wie der Entwicklung des Aufgabenaufkommens bzw. der Entwicklung in der Kriminalitäts- und Einsatzlage sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, bewertet und entsprechend angepasst.

Der Aufwuchs um ca. 600 zusätzliche Dienstposten kann es somit ermöglichen, verschiedene bereits entstandene Bedarfe im Polizeivollzugsdienst im anerkannten Dienstpostensoll zu berücksichtigen. Es obliegt den Polizeibehörden darüber hinaus eigenverantwortlich, die Verteilung von disponiblen Dienstposten zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben gemäß Rahmengeschäftsverteilungsplan vorzunehmen und Organisationsbereichen disponible Dienstposten zuzuweisen. Darüber hinaus wird eine dauerhafte Besetzung der derzeit noch vakanten Dienstposten angestrebt, sodass die Aufgabenerfüllung im Bereich des Staatsschutzes in den Behörden und im Landeskriminalamt des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet ist.

Frage 3:

Wie hat sich für die Jahre 2018 bis 2021 die personelle Situation in den Staatsanwaltschaften im Bereich der PMK entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Standorten.

Antwort auf Frage 3:

Staatsanwaltschaft Halle (Saale)

Nach Mitteilung des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz wurde die Politisch motivierte Kriminalität (PMK) bis Ende 2019 von zwei Dezernenten bearbeitet, wobei die entsprechenden Verfahren ca. 50 bis 60 Prozent ihres jeweiligen Pensums umfassten. Angesichts steigender Zahlen, aber insbesondere zur Erleichterung der Vertretung und zur Beschleunigung der Bearbeitung wurde die Anzahl wie folgt erhöht: ab Januar 2020 auf drei Dezernenten (ca. 40 Prozent, 40 Prozent bzw. 25 Prozent ihres jeweiligen Pensums), ab Januar 2022 auf vier Dezernenten mit jeweils ca. 30 Prozent ihres Gesamtpensums, ab Mai 2022 auf fünf Dezernenten mit jeweils ca. 25 Prozent ihres Gesamtpensums.

Staatsanwaltschaft Stendal

Bei der Staatsanwaltschaft Stendal sind seit 2018 zwei Dezernentinnen u. a. mit der Bearbeitung von Verfahren auf dem Gebiet der PMK betraut. Ein dritter Dezernent wird in das Gebiet eingearbeitet.

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

In den Jahren 2018 bis 2021 waren für den Bereich der PMK zwei Staatsanwälte zuständig, die daneben mit weiteren Aufgaben betraut waren.

Staatsanwaltschaft Magdeburg

Bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg oblag in den Jahren 2018 und 2019 in der Hauptstelle zwei Dezernenten und in der Zweigstelle Halberstadt einem Dezernenten die Bearbeitung des Bereichs der PMK.

2020 waren in der Hauptstelle in Magdeburg drei Dezernenten, in der Zweigstelle ein Dezernent dafür zuständig und im Jahr 2021 in der Hauptstelle drei Dezernenten und in der Zweigstelle zwei Dezernenten.